

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

PRÜFUNGSVERFAHRENSORDNUNG

**FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE
AN DER FACHHOCHSCHULE WEDEL**

Inhalt

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
§ 1 Studienaufbau und Studienumfang	4
§ 2 Studienziel	4
§ 3 Prüfungsausschuss	4
§ 4 Organisation der Prüfungen	5
§ 5 Zeugnisfächer, Module	6
§ 6 Prüfungsarten	6
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen	8
§ 7a Wechsel der Prüfungsordnung	10
§ 8 Prüfungsanspruch	10
§ 9 Bewertung der Leistungen	11
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 11 Ungültigkeit des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses	15
II. BACHELOR- UND MASTER-PRÜFUNG	15
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen und Zulassungsverfahren	15
§ 13 Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis	16
§ 14 Zeugnis	18
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	18
§ 15a Übergangsprüfung in den Bachelor-Studiengängen	20
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 17 Verfahren bei Widersprüchen	21
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 18 Aufbewahrung	21
§ 19 Inkrafttreten	22

Neufassung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Wedel vom 09.11.2011

Tag der Bekanntmachung:

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 6/2011 – Hochschule – vom 23.12.2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011, Seite 109)

Aufgrund des § 76 Absatz 6 S. 2 a.E. und des § 95 Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 09.11.2011 die folgende Neufassung erlassen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Für Immatrikulationen ab dem 01.10.2011 gliedert sich das Bachelor-Studium in einen ersten (1. und 2. Semester) und zweiten (ab dem 3. Semester) Studienabschnitt.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Den Abschluss bildet die Bachelor-Thesis mit der in den Prüfungsordnungen gegebenenfalls vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Ziel des Master-Studiums ist es, die im Bachelor- beziehungsweise in Diplom-Studiengängen erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Die Absolventen des wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Masterstudiums sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsbezogenen Forschung einzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Den Abschluss bildet ein Kolloquium über die Master-Thesis.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Wedel zu berufen. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge berufen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden,
 2. einer stellvertretenden Vorsitzenden beziehungsweise einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. drei Mitgliedern des Lehrkörpers, die im Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben,
 4. einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zur stellvertretenden Vorsitzenden beziehungsweise zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Er kann Aufgaben an die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Die studentische Vertreterin beziehungsweise der studentische Vertreter wird von der Studentenschaft gewählt. Die Studentenschaft an der FH / PTL Wedel e.V. organisiert eigenverantwortlich die Wahl.

- (3) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 müssen die Voraussetzungen nach § 61 Absatz 4 Hochschulgesetz erfüllen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Berufung oder Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende beziehungsweise ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 4 Organisation der Prüfungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (2) In der Regel sind alle Anteile einer Modulprüfung der Prüfungsart „Klausur“ gleichzeitig zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In den Master-Studiengängen kann aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungsart erfolgt jedes Semester spätestens am Ende der Vorlesungszeit für die anstehende Prüfungsperiode durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Absatz 4 des Hochschulgesetzes
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 Hochschulgesetzes erfüllen.

Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern kann bestellt werden, wer über die notwendige Sachkenntnis verfügt.

- (5) Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen.
- (6) Die Prüfungsberechtigten sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 5 Zeugnisfächer, Module

- (1) Zeugnisfächer können sich aus mehreren Modulen und diese wiederum können sich aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen zusammensetzen.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch. Ausgenommen hiervon sind die fremdsprachlichen Prüfungs- oder Studienleistungen. Wenn die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat im Vorfeld für eine Prüfungs- oder Studienleistung eine andere Prüfungssprache vereinbaren, ist diese Prüfungssprache gleichwertig.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen werden – abgesehen von Bachelor- und Master-Arbeiten (vergleiche § 13) – erbracht als
 1. Klausuren
 2. mündliche Prüfungen
 3. Projekte, Seminare, Workshops
 4. Hausarbeiten, schriftliche Arbeiten
 5. Übungen und Praktika.
- (4) Art und Anzahl von Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Ihre erfolgreiche Ableistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung und für das Bestehen des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) In **Klausuren** sollen die Kandidatinnen oder die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden, und dies – wenn gefordert – lösen können.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ein weiterer Prüfungsberechtigter nach § 4 Absatz 3 überprüft die Aufgabenstellung auf Fehler. Für eine Klausur, die ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, ist eine relative Bestehensgrenze festzulegen. Falsche Antworten im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens dürfen nicht mit Punktabzug gewertet werden.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens fünf Zeitstunden. Die Klausuraufgaben werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt. Sofern eine Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und anteilig bewertet wird, einigen sich diese entsprechend der jeweiligen Anteile auf eine Gesamtnote gemäß § 9 Absatz 3. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Arbeiten sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig unter Prüfungsbedingungen zu schreiben.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) In den **mündlichen Prüfungen** der Bachelor-Studiengänge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag sowie über ein mindestens ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

In den mündlichen Prüfungen der Master-Studiengänge soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über breite, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse verfügt, Querverbindungen zu benachbarten Fachthemen herstellen und Aufgaben systematisch analysieren und methodisch lösen kann.

Die Prüfungen sollen für jede Studierende und jeden Studierenden mindestens 20 Minuten betragen. Ihre Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- und bis zu zehn Minuten überschritten werden. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

- (3) In **Projekten, Seminaren, Workshops, Hausarbeiten, Übungen** und **Praktika** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in mindestens ausreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. **Projekte, Seminare** und **Hausarbeiten** sind als Vorübung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Die Bewertung des mündlichen Teils ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei mindestens allen Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zu einer Zwangsexmatrikulation führt, wird das Zwei-Prüfer-Prinzip angewendet.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorge-

sehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Fachhochschule Wedel oder einem Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, müssen von Amts wegen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wedel ganz oder im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Fachhochschule Wedel kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. Wird auf Gleichwertigkeit entschieden, so gilt diese für bestandene, als auch für nicht bestandene und „endgültig nicht bestandene“ Prüfungs- und Studienleistungen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. In Kooperation mit europäischen Partnerhochschulen findet das ECTS-Verfahren Anwendung.
- (4) Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen bestehen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Antrag auf Anrechnung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Bei Nichterfüllung wird der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragssteller die begründete Entscheidung zugestellt.
- (5) Für eine bestandene Studien- oder Prüfungsleistung werden die Leistungspunkte gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Fachhochschule Wedel zugeordnet sind. Dabei soll die Zahl der gutgeschriebenen Leistungspunkte der Zahl der für die angerechneten Leistungen ursprünglich erworbenen Leistungspunkte entsprechen.

Es können insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden und es dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis muss an der Fachhochschule Wedel absolviert werden.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul-, Bereichs-, Fach- und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (7) Die Fachhochschule Wedel kann gemäß § 38 Absatz 5 Hochschulgesetz besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen gestatten. Die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (8) Die oder der Studierende hat alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 dem Prüfungsausschuss oder der von ihm benannten Stelle unaufgefordert bis zum Semesterbeginn vorzulegen. Etwaige Wissenslücken sind von den Studierenden durch eigenverantwortliches Selbststudium zu schließen.

Sollte die Fachhochschule Wedel nachträglich Kenntnis von einer Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 bis 4 erhalten, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Konsequenzen.

- (9) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (10) Bei Leistungsanerkennungen verringert sich der Prüfungsanspruch gemäß § 8 um die unten aufgeführte Anzahl von Semestern in den

1. Bachelor-Studiengängen:

Anerkannte ECTS-Punkte	Reduzierung des Prüfungsanspruches
15 – 44	ein Semester
45 – 74	zwei Semester
75 – 105	drei Semester

2. Master-Studiengängen:

Anerkannte ECTS-Punkte	Reduzierung des Prüfungsanspruches
15 – 45	ein Semester

- (11) Über Inhalt und Umfang der Anrechnung erhält die Studentin oder der Student einen Anerkennungsbescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(12) Bachelor-Studierenden der Fachhochschule Wedel soll die Möglichkeit gewährt werden, bereits Leistungen in einem Masterstudiengang zu erwerben, ohne dass hierdurch eine entsprechende Studienplatzzusage präjudiziert wird. Des Weiteren ist folgende Regelung zu beachten:

1. Um zu verhindern, dass Studierende Leistungen des Master-Studiengangs vorziehen und Leistungen des Bachelor-Studiengangs (mit dem Risiko des Scheiterns) zeitlich nach hinten verschieben, ist der Antritt zu Veranstaltungen und Prüfungen im Master-Studiengang nur zulässig, wenn im Bachelor-Studiengang die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 2 Unterpunkt 2 erfüllt sind.
2. Bachelor-Studierende dürfen Leistungen im Master-Studiengang im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten absolvieren. Nach Immatrikulation in das entsprechende Master-Studium erfolgt eine Anerkennung der erworbenen ECTS-Punkte gemäß Absatz 1.
3. Wenn in einzelnen Veranstaltungen im Master-Studiengang Kapazitätsengpässe bestehen, werden immer bereits eingeschriebene Master-Studierende gegenüber noch nicht eingeschriebenen Master-Studierenden bevorzugt.

§ 7a

Wechsel der Prüfungsordnung

Wird in einem Studiengang eine neue Prüfungsordnungsversion veröffentlicht, erlässt der Senat eine Übergangsbestimmung. Die Übergangsbestimmung regelt, für welche Studierende der Wechsel in die neue Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, beantragt werden kann oder ausgeschlossen ist. Weiterhin regeln die Übergangsbestimmungen die Anerkennung bereits absolvierter Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 8

Prüfungsanspruch

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- oder Studienleistungen sind:

1. die Immatrikulation gemäß der Zulassungsordnung/Einschreibordnung an der Fachhochschule Wedel im jeweiligen Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang, ohne dass eine Unterbrechung oder Beurlaubung vom Studium vorliegt,
2. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengang keine Prüfung "endgültig nicht bestanden" hat und sich in keinem Prüfungs- oder Widerspruchsverfahren befindet,
3. das Vorliegen aller Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfung.

(2) Für Immatrikulationen (ohne den Studiengang Betriebswirtschaftslehre) ab dem 01.10.2011 gilt:

1. Nach maximal fünf Studiensemestern müssen die in den Prüfungsordnungen festgelegten (Teil-) Module des ersten Studienabschnitts, deren Bestehen die Voraussetzung zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind, erfolgreich absolviert werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation, wenn keine Zwangsexmatrikulation durch eine „endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung“ gemäß § 15 Absatz 6 erfolgte.
2. Der Bachelor-Abschluss muss innerhalb von neun Studiensemestern des zweiten Studienabschnitts bestanden werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.

3. Der Master-Abschluss muss bei einem Vollzeitstudium spätestens nach fünf und bei einem Teilzeitstudium spätestens nach sieben Studiensemestern bestanden werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Für Immatrikulationen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ab dem 01.10.2011 gilt:

1. Nach maximal fünf Studiensemestern müssen die in den Prüfungsordnungen festgelegten (Teil-) Module des ersten Studienabschnitts, deren Bestehen die Voraussetzung zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind, erfolgreich absolviert werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation, wenn keine Zwangsexmatrikulation durch eine „endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung“ gemäß § 15 Absatz 6 erfolgte.
2. Der Bachelor-Abschluss muss innerhalb von acht Studiensemestern des zweiten Studienabschnitts bestanden werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.
3. Der Master-Abschluss muss bei einem Vollzeitstudium spätestens nach sechs und bei einem Teilzeitstudium spätestens nach acht Studiensemestern bestanden werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Für Immatrikulation bis inkl. 01.04.2011 gilt:

1. Der Bachelor-Abschluss muss spätestens nach zehn Studiensemestern bestanden werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.
2. Der Master-Abschluss muss bei einem Vollzeitstudium spätestens nach sechs und bei einem Teilzeitstudium spätestens nach acht Studiensemestern bestanden werden, anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.

- (5) Auf den Zeitraum gemäß Absatz 1 bis 3 werden ein genehmigtes Urlaubssemester und/oder genehmigte Beurlaubungen aus wichtigem Grund (z.B. Krankheitsfall, Schwangerschaft, Einberufung zur Bundeswehr, Zivildienst) nicht angerechnet.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der in Absatz 1 bis 3 genannte Prüfungszeitraum verlängert werden. Gründe für eine Fristverlängerung können nur solche sein, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen bei der oder dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung der oder des Einzelnen muss auf Grund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet; Studienleistungen sind unbenotet.

- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Fachnoten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um plus/minus 0.3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" lautet. Eine Studienleistung ist bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wurde.
- (5) Ein Modul, das aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen besteht, ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und für alle Studienleistungen die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wurde.
- (6) Für alle Studiengänge – mit Ausnahme des Master-Studienganges "Computer Science" – gilt:
Ein Zeugnisfach, das aus einem Modul oder mehreren Modulen besteht, ist bestanden, wenn kein Modul mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Prüfungsleistungen gebildet.

Die Zeugnisfachnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den ECTS-Punkten des Moduls gewichteten Modulnoten gebildet.

Die Gesamtnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den ECTS-Punkten des Zeugnisfachs gewichteten Zeugnisfachnoten gebildet.

- (7) Im Master-Studiengang "Computer Science" gilt:

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten. Die Note der Master-Thesis wird dreifach, alle anderen Noten einfach gewichtet.

Im Zeugnis wird der Note der Master-Thesis in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

- (8) Bei der Berechnung von Modul- und Zeugnisfachnoten wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modul- und Zeugnisfachnoten für den Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modul- und Zeugnisfachnoten lauten:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
ab	4,1			nicht ausreichend

- (9) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden für das Bachelor- beziehungsweise Master-Zeugnis die Zeugnisfachnoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnoten für den Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten:

von	1,0	bis einschließlich	1,2	mit Auszeichnung
von	1,3	bis einschließlich	1,5	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
ab	4,1			nicht ausreichend

- (10) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird zusätzlich auch die ECTS-Note mit ausgegeben. Die ECTS-Note gibt als relative Note Auskunft über die Leistung der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten im Vergleich zur Leistung der übrigen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten. Die ECTS-Noten "FX" beziehungsweise "F" werden an die Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten vergeben, deren Prüfung mit "nicht ausreichend" 5,0 bewertet wird.

Die ECTS-Notenskala lautet:

A	die besten 10 % *)
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F/FX	Verbesserungen sind zum Bestehen erforderlich

*) von den erfolgreichen Studierenden

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.

Der Beginn einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den beziehungsweise die Prüfenden oder die Aufsichtsführende beziehungsweise den Aufsichtsführenden mitgeteilt.

- (2) Als triftiger Grund gilt insbesondere auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Kind unter 14 Jahren oder eine(n) pflegebedürftige(n) Angehörige(n) zu betreuen oder zu pflegen hat.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder für das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich - spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsausschuss erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest einfordern. Sollte die Vorlage aus wichtigem Grund nicht innerhalb der oben genannten Frist möglich sein, so ist der Prüfungsausschuss innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Abmeldung von einer Prüfung muss innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Abmeldefristen in der hochschulintern festgelegten Form erfolgen, anderenfalls wird die Prüfung als "nicht bestanden" (5,0) gewertet. Eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Absatz 2 und 3 ist nicht möglich.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.

Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in Räumen der Hochschule oder bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und - soweit von der Fachhochschule Wedel gestellt - auszuhändigen.

- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11

Ungültigkeit des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfungs- oder Studienleistung für "nicht bestanden" und der Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungs- oder Studienleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so kann vom Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt und gegebenenfalls die Prüfungs- oder Studienleistung für "nicht bestanden" und der Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Ist das Nichtbestehen des Bachelor- beziehungsweise Master-Abschlusses festgestellt, so ist mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Urkunde, das Diploma Supplement und der Notenspiegel einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

II.

BACHELOR- UND MASTER-PRÜFUNG

§ 12

Anmeldung zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Prüfungszeiträume, Anmelde- und Abgabetermine für das jeweils folgende Semester fest.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu den festgelegten Anmeldefristen zur Ablegung einer Prüfung in der hochschulintern festgelegten Form anmelden.
- (3) Die Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3 erfolgen durch die Hochschule.
- (4) Ein Zeugnisfach beziehungsweise eine Wahlmöglichkeit in einem Zeugnisfach ist durch die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung aus diesem Fach verbindlich gewählt. Es dürfen nicht mehr Prüfungs- oder Studienleistung aus einem Zeugnisfach absolviert werden, als der in der Prüfungsordnung festgelegte ECTS-Punkte-Umfang für dieses Fach.

- (5) Für die Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung im aktuellen Semester muss die Kandidatin oder der Kandidat die festgelegten Abgabefristen für die jeweiligen Prüfungs- und Studienleistungen einhalten.
- (6) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in den Bachelor-Studiengängen beziehungsweise zum Kolloquium der Master-Thesis ist der Nachweis erforderlich, dass alle Zeugnismächer sowie die Thesis mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis

- (1) In der Bachelor-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ihr oder sein erlerntes Wissen auf eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas anzuwenden.

In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine komplexe Aufgabenstellung mit wissenschaftlich methodischer Vorgehensweise selbstständig und zielorientiert zu bearbeiten.

- (2) Das Thema zur Bachelor-Thesis beziehungsweise Master-Thesis soll der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit ausgegeben werden.

Über Thema, Ausgabetermin und Abgabefrist ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig das Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis erhält. Die mit dem Thema verbundene Aufgabe muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

- (3) Für die Aufnahme der Bachelor-Thesis gelten folgende Voraussetzungen:

Für Studierende mit Studienbeginn 01.04.2008 oder später:

1. Beratungsgespräch:

Die Vergabe einer Bachelor-Thesis ist an ein Beratungsgespräch mit einem Prüfungsberechtigten gebunden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs noch nicht über die für den Start der Bearbeitung der Bachelor-Thesis notwendigen Leistungen verfügen, diese aber realistisch bis zum Start erbringen können, erhalten eine bedingte Betreuungszusage. Zum Beginn der Bachelor-Thesis müssen die Voraussetzungen dann vollständig erfüllt sein, sonst entfällt die Zusage.

2. Voraussetzungen:
 1. Alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten bis dritten Studienseesters müssen erfolgreich absolviert sein.
 2. Aus den höheren Semestern müssen zum Zeitpunkt des Starts der Bearbeitung der Bachelor-Thesis mit Ausnahme von maximal zwei Prüfungsleistungen alle Leistungen erfolgreich erbracht sein, die gemäß Regelstudium hätten erbracht werden können.
 3. Studierende, die ihre Bachelor-Thesis im letztmöglichen Semester anfertigen möchten, erhalten in jedem Fall, d.h. unabhängig von den noch offenen Leistungen, eine feste Betreuungszusage.
 4. Ein verbindliches Auslandssemester muss vor Beginn der Bachelor-Thesis erfolgreich absolviert sein.

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 01.04.2008:

Die Vergabe einer Bachelor-Thesis ist an ein Beratungsgespräch mit einem Prüfungsberechtigten gebunden. Der Dozent entscheidet anhand der noch offenen Prüfungsleistungen, ob die Aufnahme der Bachelor-Thesis sinnvoll ist.

- (4) Die Bachelor-Thesis ist spätestens drei Monate und die Master-Thesis spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe bei der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann. Eine Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis, die nach Fristablauf abgegeben wird, gilt als "nicht bestanden".
- (5) Bei der Abgabe der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Erstbetreuer der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis muss eine Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein Prüfungsberechtigter gemäß § 61 Absatz 4 des Hochschulgesetzes sein.

Über die Benotung der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 3; im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (7) Inhalt und Ergebnisse der Bachelor-Thesis sind in Form eines Vortrages von circa 10 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und mindestens einem weiteren Prüfungsberechtigten darzustellen. Lautet das Ergebnis der Prüfung „nicht ausreichend“ (5,0), kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Wiederholungstermin ist der nächste reguläre Prüfungstermin. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Wiederholung vorgezogen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Lautet das Ergebnis der Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" (5,0), ist die Bachelor-Prüfung „endgültig nicht bestanden“.

- (8) Inhalt und Ergebnisse der Master-Thesis sind in Form eines Vortrages von circa 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und mindestens zwei weiteren Prüfungsberechtigten darzustellen. Kann die Kandidatin oder der Kandidat im Kolloquium die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wiederholungstermin ist der nächste reguläre Prüfungstermin. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Wiederholung des Kolloquiums vorgezogen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Kann die Kandidatin oder der Kandidat auch bei der Wiederholung des Kolloquiums die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, wird die Master-Thesis einschließlich Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Zeugnisfächer, Thema der Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Notenspiegel, der ECTS-Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Abschlussprüfung hervorgeht.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Wedel versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Die gegebenenfalls dazugehörige mündliche Abschlussprüfung beziehungsweise das dazugehörige Kolloquium kann ebenfalls einmal wiederholt werden.

(2) Für Immatrikulationen ab dem 01.10.2011 gilt:

Nicht bestandene mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Für Immatrikulationen bis zum 01.04.2011 gilt:

Nicht bestandene mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung für eine mündliche Prüfung eingeräumt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Alle anderen Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Wurde an der zweiten Wiederholungsprüfung, die durch eine Klausur erbracht wird, nicht teilgenommen, ist die Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung "endgültig nicht bestanden".
- (4) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (6) In den Bachelor-Studiengängen darf die Note "nicht ausreichend" (5,0) bei der zweiten Wiederholung in einer Prüfungsleistung, die durch eine Klausur erbracht wird und die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfungsleistung teilgenommen hat, nur nach mündlicher Nachprüfung erteilt werden. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in der betreffenden Prüfungsleistung "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Lautet die Note auch nach der mündlichen Nachprüfung "nicht ausreichend" (5,0) oder wird die mündliche Nachprüfung nicht angetreten, ist die Bachelor-Prüfung "endgültig nicht bestanden".

Für die Dauer der mündlichen Nachprüfung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerterinnen oder Bewerter der Klausurarbeit sein. Wenn die Klausurarbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet worden ist, muss mindestens eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfung beiwohnen und vor Festsetzung der Note angehört werden

Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.

- (7) Für eine nicht bestandene Klausur oder mündliche Prüfung muss im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird, eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur im Falle eines Auslandsaufenthalts aufgrund eines offiziellen Auslandssemesters, einer Beurlaubung oder im Falle eines Rücktritts von der Prüfung gemäß § 10 Absatz 3 möglich.
- (8) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist der Bachelor- beziehungsweise Master-Abschluss "endgültig nicht bestanden".

§ 15a Übergangsprüfung in den Bachelor-Studiengängen

Abweichend von § 15 gilt:

Für Immatrikulationen ab dem 01.10.2011 gilt:

Zur Sicherstellung eines angemessenen Studienablaufes dürfen Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts erst absolviert werden, wenn die in den Prüfungsordnungen festgelegten (Teil-)Module erfolgreich absolviert wurden. Ab dem vierten Studiensemester erfolgt für alle noch offenen Prüfungsleistungen dieser (Teil-)Module eine Zwangsanmeldung.

Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist ein Weiterstudium an der Fachhochschule Wedel nicht möglich und es erfolgt die Exmatrikulation, wenn keine Zwangsexmatrikulation durch eine „endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung“ gemäß § 15 Absatz 6 erfolgte.

Für Immatrikulationen ab dem 01.10.2009 bis zum 01.04.2011 gilt:

Zur Sicherstellung eines angemessenen Studiendurchlaufes müssen am Ende des zweiten Verwaltungssemesters mindestens Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert sein, anderenfalls ist ein Weiterstudium an der Fachhochschule Wedel nicht möglich und es erfolgt die Exmatrikulation.

Wurden am Ende des zweiten Verwaltungssemesters Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Umfang von weniger als 20 ECTS-Punkten, aber mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert, so ist auf Antrag ein Weiterstudium möglich. Im dritten Verwaltungssemester müssen dann Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Umfang von mindestens 20 ECTS erfolgreich absolviert werden, anderenfalls erfolgt die endgültige Exmatrikulation, wenn keine Zwangsexmatrikulation durch eine „endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung“ gemäß § 15 Absatz 6 erfolgte.

Für Immatrikulationen bis zum 01.04.2009 gilt:

1. Pro Studiengang gibt es zwei Prüfungsleistungen, die am Ende des zweiten Verwaltungssemesters bestanden sein müssen.
2. Die erste Prüfung und die zweite Wiederholungsprüfung finden in den regulären Prüfungswochen statt.
3. Die erste und ggf. dritte Wiederholungsprüfung findet Anfang März/September statt.
4. Für das Bestehen der o.a. Prüfungen werden vier Versuche gewährt.
5. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
Ausnahme:
Studierende, die im ersten Versuch erfolgreich waren, aber mit Ihrer Zensur nicht zufrieden sind, können am ersten Wiederholungstermin (März/September) nochmals die Prüfung ablegen. Es zählt das bessere Ergebnis.
6. Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist ein Weiterstudium an der Fachhochschule Wedel nicht möglich und es erfolgt die Exmatrikulation.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Kandidatin oder der Kandidat Antrag auf Einsicht in die entsprechende Prüfungsakte stellen.

Der formlose Antrag ist in elektronischer Form an die Prüferin(nen) beziehungsweise den oder die Prüfer, die die Prüfungsleistung bewertet hat beziehungsweise haben, zu richten. Kann eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer die Einsichtnahme nicht persönlich durchführen, regelt der Prüfungsausschuss ersatzweise die Einsichtnahme.

- (2) Nach sechs Monaten kann eine Akteneinsicht nur noch beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) Die beantragte Einsicht ist binnen vier Wochen zu gewähren.

§ 17 Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Bis zu sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten und kann einmalig diesen Zeitraum verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

- (2) Die begründete Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig) erheben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Aufbewahrung

Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Die Bachelor- beziehungsweise Master-Thesis kann - auch teilweise - nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- beziehungsweise Master-Prüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel

Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms

Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

Prof. Dr. Eike Harms

Wedel, den 09.11.2011
